

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 47

Rubrik: Stimmen aus Handwerker- und Gewerbevereinen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

barungen über das Prüfungsverfahren für die Lehrlinge dieser Berufsarten. Sie beschloß ferner, die Frage der obligatorischen gewerblichen Fortbildungsschulen in Behandlung zu ziehen. Zu handen des Centralvorstandes wurde ein Programm für die Lehrlingsarbeitenausstellung in Genf (1896) vorgeschlagen.

Zur Volksabstimmung vom 4. März.

(Eingefandt.)

Jahrzehnte lang haben die Schweizer Handwerkervereine nach einem Gewerbegesetz gerufen, haben sich darüber beklagt, daß die Sache nicht vorwärts gehen wolle und über die Bundesbehörden geschimpft, weil sie keinen guten Willen dazu hätten u. s. w. Und nun in dem Moment, wo die eidgen. Räte dem Schweizervolk einen Zusatzartikel zur Verfassung vorlegen, welcher die endliche Anhandnahme der Gewerbegesetzgebung gestattet, jetzt, wo die Hoffnungen sich endlich erfüllen könnten, kommt aus der aufgeklärten, fortschrittlichen, industriereichen Stadt des heil. Gallus die unbegreifliche Kunde, daß Handwerker- und Gewerbeverein im trauten Bunde die Verfassungsvorlage verwerfen wollen, „weil diese nicht eine gründliche Gewerbeform ermöglicht“.

Das ist nun eine sehr gewagte Behauptung, welche die St. Galler gar nicht beweisen können. Laut den in der Bundesversammlung abgegebenen Erklärungen des Herrn Bundesrat Dr. Deucher und laut der bundesrätlichen Botenschaft vom 25. November 1892 steht der Art. 31, welcher die Gewerbefreiheit gewährleistet, einer eingreifenden Gewerbeform gar nicht entgegen. Der zur Abstimmung vorliegende Art. 34 ter bedeutet nichts anderes als eine Ausnahme von dieser Gewährleistung, läßt also auch ein Gewerbegesetz zu, das die Handels- und Gewerbefreiheit zu gunsten des redlichen Erwerbes beschränkt, die illoyale Konkurrenz bekämpfen hilft.

Eine Revision des Art. 31 hätte freilich die Möglichkeit der eingreifenden Gewerbeform deutlicher zugegeben, wäre aber sehr wahrscheinlich vom Volke verworfen worden, und dann der vorliegende Art. 34 ter dazu! Es hat nun keinen Sinn, aus dem Grunde, weil nach dem Antrag des Herrn Nationalrat Wild die Revision des Art. 31 nicht beliebte und man sich mit einer möglichst allgemeinen Fassung begnügte, die ganze Vorlage zu verwerfen. Denn mit dieser Verwerfung ist die gewollte ausdrückliche Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit auch nicht beschlossen. Man hat nichts erreicht, als daß nun jede Reform auf Jahre hinaus verunmöglicht wird!

Wenn die Gewerbetreibenden selbst mithelfen, dasjenige zu verwerfen, nach dem sie so lange gerufen haben, die heutige Verfassungsvorlage, dann wird bei den Bundesbehörden begreiflicherweise jeder Mut zu weiteren Gesetzesvorlagen ausgehen. Dann wird es mit einigem Recht heißen: Dem Gewerbebestand ist nicht mehr zu helfen, er will selbst, daß er untergehe.

Hoffentlich bricht sich bis zum 4. März doch noch die bessere Einsicht Bahn!

Stimmen aus Handwerker- und Gewerbevereinen.

Gewerbeverein St. Gallen. Ueber die Lehrlingsfrage, resp. die Frage, ob die staatlichen Subventionen ausschließlich zu Gunsten der Lehrwerkstätten (nach dem Vorbilde von Zürich, Bern, Winterthur etc.) oder auch zur Unterstützung der Werkstattlehre in der bisher üblichen Form verwendet werden sollen, hatte Nationalrat Wild ein Referat übernommen.

Eingang seines Vortrages erwähnt er das Entstehen und Wirken der Lehrwerkstätten in Bern, Zürich, Winterthur und Basel. Die Lehrlinge werden daselbst in einem rationalen Lehrgange von einem Lehrmeister praktisch und in besondern

Kursen theoretisch ausgebildet. Diese Lehrwerkstätten sind sehr teuer, sowohl was die Leistungen des Staates als die persönlichen Leistungen der Lehrlinge anbelangt. So kostete z. B. die Schule in Winterthur für Kunstschlosserei und Mechanik mit 80 Schülern (wovon 54 dreijährige Kurse, 26 nur einen einjährigen durchmachten) den Staat im Jahre 1892 42,000 Fr. Davon gehen zwar 8000 Fr. Verdienst für gefertigte Lehrlingsarbeiten ab. Andernorts bietet aber gerade auch der Absatz der Lehrlingsarbeiten manche Schwierigkeiten und gerät die Schule leicht in unangenehme Kollisionen mit der Meisterschaft. Die hohen Kosten erklären sich leicht, wenn man bedenkt, daß der Betrieb einer Lehrwerkstätte geeignete Räumlichkeiten, Unterrichtspersonal, Material etc. erfordert und zwar gleichviel, ob die Benützung der Anstalt eine rege oder nur eine schwache ist.

Bei der Werkstattlehre, namentlich wenn der Lehrling noch Kost und Logis beim Meister bezieht, gestaltet sich die Sache wesentlich einfacher und billiger. Es fragt sich nun bloß, welche Form der Lehre zweckmäßiger, geeigneter sei, tüchtige Handwerker heranzubilden.

In Baden hat es sich herausgestellt, daß diejenigen Berufe, welche mehr industriell oder als Kunst ausgeübt werden, wie Uhrenmacherei und Holzschnitzerei, gute Erfolge erzielen, während z. B. die Lehrwerkstätte für Schreiner aufgegeben werden mußte.

Die schlechten Erfolge mit der Lehrwerkstatt für Schreiner gaben Anlaß zur Einführung der sog. Werkstattlehrer. Meister, welche sich über ihre Befähigung gehörig ausweisen, können auf Grund eines Lehrvertrages Lehrlinge aufnehmen und erhalten vom Staate das Lehrgeld. Der Meister ist verpflichtet, den Lehrling gehörig auszubilden; jährlich hat derselbe eine nach eingefandten Zeichnungen ausgeführte Arbeit einzuliefern. Die Zeichnungen werden von einer Centralstelle, der badischen Landesgewerbekasse in Karlsruhe, geliefert, wohin auch die fertigen Arbeiten gesandt werden müssen. Ebenso sind die betreffenden Werkstätten einer staatlichen Inspektion unterstellt. Das Lehrgeld wird in zwei Raten bezahlt, die eine in der ersten, die andere in der zweiten Hälfte der Lehrzeit. Der Staat unterstützt den Meister auch dadurch, daß er ihm Maschinen unentgeltlich liefert, in der Weise, daß jährlich 10% abgeschrieben werden für so lange, als der Meister vom Staate zugewiesene Lehrlinge erhält. Schon die bloße Wahl des Meisters als Lehrmeister bildet übrigens auch eine schätzenswerte Auszeichnung für den Betreffenden.

Hier steht der Lehrling also unter gehöriger Aufsicht, lernt das praktische, rasche Arbeiten, steht mitten im realen Leben. In den Lehrwerkstätten dagegen werden die jungen Leute mehr an ein exaktes, daher etwas langsames Arbeiten gewöhnt und sind daher beim Austritt etwas unbeholfen und bequemer.

In Baden betrug die Zahl der so gebildeten Lehrlinge im ersten Jahre 51, im zweiten 81, jetzt 106. Der vom Staate ausgelegte Kredit für das zu zahlende Lehrgeld beträgt heute nur 5000 Fr.

Nach diesen Ausführungen bespricht Hr. Wild den vom schweizerischen Gewerbeverein ausgearbeiteten Fragebogen, dessen richtige Ausfüllung nach dem trefflichen Referat nunmehr keine allzuschwierige Arbeit für unsere Meister bilden dürfte.

Dem mit Beifall aufgenommenen Referat folgte eine recht rege Diskussion. Gemeinderat Tobler spricht zu Gunsten der Werkstattlehre. Wenn es irgendwie möglich wäre, sollte der Staat für das Lehrgeld nicht in Anspruch genommen werden. Die hiesigen Schlossermeister wollen von einem solchen „Anzapfen“ des Staates nichts wissen.

Mechaniker Heinze hält die Werkstattlehre, speciell für die Feinmechaniker, für besser als die Lehrwerkstätten.

Buchdrucker Honnegger empfiehlt, die Handwerksmeister sollen doch nicht den „dummen August“ spielen, indem sie auf die staatlichen Subventionen verzichten, die von allen

anderen anstandslos angenommen werden. Die Prämierung könne den Meister leicht dazu verleiten, dem Lehrling „ins Handwerk zu pfeifen“.

Malermeister Brunner bedauert, daß die Lehrlinge allzufrüh verdienen sollten und befürchtet ein Ueberhandnehmen der Lehrlingszüchtereier, wenn die Lehrmeister vom Staate das Lehrgeld beziehen könnten.

Nationalrat Wild bemerkt, daß es sich keineswegs um die Förderung der Lehrlingszüchtereier handle, selbstverständlich würden einem Meister nicht mehr Lehrlinge zugeteilt, als vernünftig und gerecht wäre.

Ringger teilt mit, daß die Handwerksmeister darin einig gehen, daß aus der Werkstattlehre praktischere, fleißigere Arbeiter hervorgehen als aus den Lehrwerkstätten.

Architekt Müller fordert in erster Linie Hilfe für die armen talentvollen Jungen, die aus Mangel an Mitteln zur richtigen Ausbildung ihr Leben lang als Handlanger arbeiten müssen.

Baumeister Gruebler in Wil wünscht als Ausgleichung der für die Fortbildungsschule verwendeten Zeit eine entsprechende Verlängerung der Lehrzeit, was Nationalrat Wild veranlaßt, verschiedene Mitteilungen betr. die bevorstehende Reorganisation der dortigen Fortbildungsschule zu machen. Dieselbe soll so gestaltet werden, daß sie sich möglichst einer dreijährigen Lehrzeit der Lehrlinge anpaßt und eine rationelle theoretische Ausbildung derselben gestattet. Gesellen sollen die Schule unter gewissen Bedingungen als Hospitanten besuchen dürfen. Eine Verlängerung der Lehrzeit erscheint weiter durchaus berechtigt.

Nationalrat Wild glaubt einige Aufschlüsse über seine Stellung in der Frage der Verfassungsrevision betr. Gewerbegesetz in der Dezemberession der Bundesversammlung geben zu müssen. Er gibt die Gründe an, welche ihn dazu bewegen haben, den Standpunkt der Minderheit der Kommission zu vertreten. Diese wollte nur freie Bahn schaffen für ein vernünftiges gesetzgeberisches Arbeiten im Interesse des Gewerbes und der Industrie. Die unzeitigen Redereien über die obligatorischen Berufsgenossenschaften im Rate haben der Revision im Sinne der Minderheit geschadet. Viele Mitglieder der radikal-demokratischen Partei glaubten das Palladium der Gewerbefreiheit schützen zu müssen, obgleich dieselbe sowieso bereits stark beschnitten worden ist.

Diese Aufklärungen wurden sichtlich recht sympathisch aufgenommen. Die Herren Honegger und Ringger gaben wohl der Stimmung der ganzen Versammlung Ausdruck, indem sie sich rückhaltlos auf den Standpunkt des Referenten stellten.

Das Trocknen des Holzes.

Das Trocknen des Holzes bildet entweder eine Vorbereitung desselben zum Imprägnieren, oder es erfolgt in der Absicht, ein Schwinden, Werfen, Verziehen oder Plagen der aus demselben hergestellten Nutzgegenstände infolge fortgesetzter Wasserverdunstung zu verhindern.

Das Imprägnieren des Holzes mit einer Flüssigkeit bezweckt entweder eine Färbung desselben bis zu größerer Tiefe, oder soll es widerstandsfähiger gegen äußere Einflüsse machen, insbesondere seine Fäulnis, wenn es der Witterung ausgesetzt ist, möglichst lange verhindern.

Die Fäulnis des Holzes und seine Zerstörung werden in der Regel durch Mikroorganismen bewirkt, denen bei Anwesenheit des nötigen Vegetationswassers die Proteinstoffe des Holzes als Nahrung dienen und die durch ihren Lebensprozeß die Zersetzung desselben bewirken. Durch die Imprägnierung soll diesen Organismen der Nährboden verdorben, mithin das Holz konserviert werden.

Zur Verminderung der Fäulnisfähigkeit sucht man zunächst durch Auslaugen mittels Wassers die Proteinstoffe zu entfernen oder zu vermindern, und läßt dann ein Erhitzen

des Holzes folgen, um den Rest derselben zu koagulieren und dadurch weniger fäulnisfähig zu machen; oder man läßt Dampf direkt auf das Holz einwirken, in der Annahme, daß alsdann beide Zwecke alsbald erreicht werden.

Die Erfahrung zeigt aber, daß die Einwirkung des Wassers und des Dampfes allein nicht genügt, um die Proteinstoffe in ausreichendem Maße aus dem Holz zu entfernen, weshalb die erwähnten Vorhaben nur als Vorbereitung zum Imprägnieren angesehen werden können, durch welche die Aufnahme der Imprägnierungsflüssigkeit erleichtert wird.

Das Erhitzen der Hölzer zum Zweck der Austrocknung, als eine weitere Vorbereitung zum Imprägnieren, erleichtert das letztere aber wesentlich.

Da nun das Imprägnieren selbst hier nicht weiter verfolgt werden soll, sondern allein das Trocknen des Holzes, so möge zunächst angeführt werden, daß man die natürliche und die künstliche Trocknung desselben unterscheiden kann.

Da die natürliche Trocknung stets eine längere Dauer beansprucht, so ist man, wenn es sich um eine folgende Imprägnierung des Holzes handelt, selten in der Lage, sich mit dieser begnügen zu können, sondern muß zur künstlichen Trocknung schreiten.

Die letztere wiederum kann aber auch Anwendung finden, wenn es sich nur darum handelt, das Holz zu Nutzgegenständen verarbeiten zu können, die durch weitere Austrocknung ihre Form u. s. w. möglichst wenig ändern sollen.

Daher möge das Trocknen des Holzes ohne Rücksicht auf die weitere Verwendung desselben besprochen werden.

Der Saft- bzw. Wassergehalt der Hölzer variiert nicht nur nach Art derselben, sondern auch nach dem Alter, nach einzelnen Teilen derselben und nach den Jahreszeiten. Bei weichen Laubhölzern und den Nadelhölzern variiert derselbe zwischen 20 und 60 Prozent des Totalgewichtes und ist in den gemäßigten Zonen während der Monate Dezember, Januar und Februar am größten, im März und April am kleinsten.

Wird gefälltes Holz der Luft in einem geschützten Raume Monate und Jahre lang ausgesetzt, so verdunstet ein großer Teil des Wassers, etwa bis auf 10 Prozent, und man erhält lufttrockenes Holz.

Der Prozeß des Austrocknens geht bei leichtem und losem Holze, wie Weiden, Kastanien, schneller als bei festem Holze, wie Eiche und Buche, vor sich. Splint- und Wurzelholz trocknet rascher als Kern- und Stammholz. Auch von der Art der Saftbestandteile hängt das Trocknen ab. Das im Winter geschlagene Holz, welches die meisten Saftbestandteile enthält, trocknet ferner unvollkommener als Sommerholz. Die Verdunstung erfolgt am stärksten nach der Hirnfläche zu, geringer in radialer Richtung, und am schwächsten nach der Spiegelseite. Auf den Trocknungsprozeß sind selbstverständlich auch äußere Umstände von Einfluß, wie vorhandene Bewegung der Luft, Temperatur und Feuchtigkeitsgehalt derselben und endlich die Größe der zu trocknenden Holzstücke und der Umstand, ob dieselben noch von der Rinde umgeben oder ohne dieselbe zum Trocknen kommen. Aus allen diesen Gründen ergibt sich aber, daß die Dauer des Austrocknens eine sehr verschiedene sein kann. Gespaltenes Holz in Scheiten kann in einem luftigen Schuppen schon nach einem Jahre lufttrocken werden; auch erreichen Balken nach dieser Zeit meist eine solche Trockenheit, daß sie überall da Verwendung finden können, wo ihre weitere Austrocknung möglich ist. Holz aber, welches einer weitergehenden Bearbeitung unterzogen werden soll — sogen. Werkholz — soll stets mehrere Jahre in einem luftigen Schuppen trocknen, oder mehrere Monate in einer gut ventilierten Trockenkammer liegen, damit die aus demselben hergestellten Gegenstände stehen, d. h. sich nicht merklich in der Form mehr verändern. Eichenholz, das im Schiffsbau Verwendung finden soll, wird erst nach 6—7jähriger Trocknung benutzt.

Infolge des Austrocknens und Schwindens reißen runde